

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

- 1) Maßgebend für die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Dies gilt für die jetzt und alle künftig einzugehenden Vertragsverhältnisse, und zwar selbst dann, wenn unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu einem Bestellschreiben des Bestellers stehen sollten.
- 2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns nur bindend, wenn wir sie ausdrücklich für das betreffende Geschäft schriftlich anerkennen. Das gleiche gilt für Handelsbräuche und Branchenüblichkeiten. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Jegliche mündliche oder telefonische Nebenabreden, Änderungen, oder Ergänzungen dieser AGBs bedürfen, um wirksam zu werden, unserer schriftlichen Bestätigung.
- 3) Mit seiner Bestellung erkennt der Auftraggeber unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

II. Angebote und Abschluss

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend, Anfragen und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Im Falle der sofortigen Ausführung gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Die Abbildungen in unseren Prospekten sind unverbindlich.
- 2) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung oder nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste. In Zweifelsfällen hat die schriftliche Auftragsbestätigung Vorrang.
- 3) Ein Rücktritt des Bestellers vom Kaufvertrag ist nur in ganz besonderen Fällen mit unserem schriftlichen Einverständnis möglich. Bei einem Rücktritt sind alle bisher entstandenen Kosten in voller Höhe vom Besteller zu tragen. Wird bei Aufträgen, für die dem Besteller aufgrund der bestellten Menge Sonderpreise (z.B. Mengenrabatt) eingeräumt wurden, die bestellte Menge nicht innerhalb eines Jahres nach Auftragsbestätigung voll abgenommen, so sind wir zu einer Nachbelastung in Höhe der Preisdifferenz entsprechend der tatsächlich abgenommenen Menge berechtigt. Hält der Besteller einen Abruftermin nicht ein, so behalten wir uns das Recht vor, dem Besteller die Ware zu dem ursprünglich vereinbarten Termin in Rechnung zu stellen. Die Gefahr und Kosten der Lagerung der zur Verfügung des Bestellers gehaltenen Ware, trägt der Besteller.

III. Preise

Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht etwas anderes vereinbart, in Euro (€), zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ergeben sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Änderungen der Berechnungsgrundlage durch höhere Lohn- und Materialkosten, umsatzsteuerliche Belastungen oder durch sonstige Umstände, insbesondere technisch begründete Kalkulationsveränderungen, so bietet sich eine Regelung an, die zu einer angemessenen Preisänderung im Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Berechnungsgrundlage, berechtigt. Der Besteller ist im Falle einer angemessenen Preissteigerung nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Die Preise schließen Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden diesem berechnet. Für Kleinaufträge unter 100 Euro netto berechnen wir einen Kleinmengenzuschlag von 15 Euro pro Auftrag.

IV. Lieferung und Lieferverzug

- 1) Lieferungen erfolgen ab Werk unfrei. Die Kosten des Transports aller Sendungen, sowie auch für eventuelle Rücksendungen, trägt der Besteller sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht mit der Absendung oder Abholung der Lieferung auf den Besteller über. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Bestellers abgeschlossen. Lieferungen werden ausschließlich auf Wunsch und Kosten des Bestellers transportversichert. Für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten, hat der Besteller zu sorgen. Die Verpackung wird nicht gutgeschrieben. Die Auswahl der Verpackungsart behalten wir uns in jedem Fall vor.
- 2) Wir sind bestrebt, Lieferfristen einzuhalten. Die von uns genannten Termine und Fristen sind jedoch unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sind im Einzelfall mit dem Besteller ausdrücklich verbindliche Lieferfristen vereinbart, so beziehen sie sich auf den Abgang der Ware ab Werkslager. Lieferfristen beginnen nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten des

Bestellers, wie z.B. Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen (Klärung sämtlicher technischen Einzelheiten), und auch nicht vor der Leistung vereinbarter Anzahlungen. Höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Lieferverzögerungen seitens unserer Liefer-, Rohstoff-, Waren- oder Energiemangel, Maßnahmen staatlicher Behörden sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, berechtigten uns, den Liefertermin oder die Lieferfrist entsprechend zu verschieben oder, sofern durch vorgenannte Ereignisse die Auftragsbefreiung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen.

- 3) Wir sind berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen, und auch entsprechend abzurechnen. Mindestmengen bei einer Lieferung brauchen wir nicht nachzuliefern, auch wenn uns ein Verschulden trifft. Lehnen wir eine Nachlieferung ab, so verringert sich unsere Preisforderung entsprechend. Weitere Ansprüche können gegen uns nicht erhoben werden. Alle Aufträge, einschließlich Abrufaufträge, sind innerhalb eines Jahres nach Auftragsbestätigung voll abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden noch nicht abgenommene Mengen automatisch geliefert und in Rechnung gestellt.
- 4) Bei Sonderanfertigungen (z.B. Etiketten) und bei bedruckter Ware behalten wir uns eine Mehr- oder Mindermengenerlieferung bis zu 10 % eines jeden Auftrages, bei mehrfarbigen und komplizierten Ausführungen bis zu 15 %, vor. Berechnet wird die gelieferte Menge. Für alle von uns angegebenen Maße, Farbtöne etc. gelten die branchenüblichen bzw. auf den Verwendungszweck vertretbaren Toleranzen.

V. Zahlungsbedingungen

- 1) Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind unsere Rechnungen fällig:
 - a) bei Zahlung **innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto**;
 - b) bei Zahlungen **innerhalb von 30 Tagen rein netto, ohne jeden Abzug**; wobei in beiden Fällen (a und b) das Geld auf unserem Konto eingegangen sein muss. Vereinbarte Skonti setzen voraus, dass ein eventueller Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist und keine Forderungen aus früheren Lieferungen gegen den Besteller bestehen.
- 2) Ab Rechnungsstellung tritt ohne Mahnung nach 14 Tagen der Verzug ein. Bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Unser Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung zu tätigen. Voraus- bzw. Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.
- 3) Zahlungen wirken nur schuldbefreiend, wenn sie an unser Stammhaus oder an unsere Angestellten mit Inkasso-Vollmacht erfolgen.
- 4) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen.
- 5) Verzug des Bestellers oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse berechtigen uns Lieferungen sofort einzustellen, die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern und alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unter denselben Voraussetzungen können wir bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Schecks werden nur zahlungshalber und für uns kosten- und spesenfrei angenommen.

VI. Eigentumsvorbehalt / Urheberrecht

- 1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen, einschließlich Nebenforderungen aus wiederholter oder laufender Geschäftsverbindung Eigentum (Vorbehaltsware) von uns. Durch die Bezahlung von Werkzeugkosten erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Auslieferung der Werkzeuge. Werden innerhalb von 3 Jahren nach der letzten Verwendung der Werkzeuge Aufträge hierzu nicht mehr erteilt, so sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu vernichten. Bei Berechnung von Werkzeugkostenanteilen gilt die Mitbenutzung der betreffenden Werkzeuge für andere Kunden als vereinbart. Zeichnungen, Muster, Entwürfe und dergleichen bleiben unser Eigentum und dürfen weder anderweitig benutzt, noch der Konkurrenz zugänglich gemacht werden.
- 2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an dem neuen Gegenstand zu im Verhältnis des Rechnungswerts der

Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.

- 3) Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den vorstehenden Bestimmungen auf uns übergehen. Wird der Verkaufspreis gestundet, so hat sich der Besteller gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.
- 4) Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 5) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferte Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2 haben, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
- 6) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß den Ziffern 3 und 4 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Das Recht zum Widerruf haben wir in den der nachfolgenden Ziffer 8 erwähnten Fällen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Kunden sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 7) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schaden trägt der Besteller.
- 8) Wir sind bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Zur Zurückhaltung ist der Besteller nur berechtigt, wenn dieses Recht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 9) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung daraus im gleichen Umfang an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Ziffern bestimmt ist.

VII. Urheberrecht

Der Besteller haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Besteller hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

VIII. Mängelhaftung

- 1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche oder leicht erkennbare Mängel- und Falschlieferungen müssen vom Besteller nach unverzüglicher Untersuchung nach Empfang unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Nicht frist- oder formgerechte Anzeigen bei Minder- bzw. Falschlieferungen und bei Vorliegen von offensichtlichen oder leicht erkennbaren Mängeln haben den Verlust der sich daraus ergebenden Ansprüche zur Folge. Nicht offensichtliche oder leicht erkennbare Lieferabweichungen oder Mängel sind zur Vermeidung des Anspruchsverlustes unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu rügen. Erfolgt eine Abnahme in unserem Lager, müssen offensichtliche Minder- bzw. Falschlieferungen und offensichtliche Mängel gerügt und in ein gemeinsames Protokoll aufgenommen werden. Andernfalls tritt hinsichtlich solcher Fehler ebenfalls der eingangs dieser Bestimmungen erwähnte Anspruchsverlust ein.

- 2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Werkslieferung. Treten innerhalb dieser Frist Mängel auf, so verjährt das Recht des Bestellers, hieraus Ansprüche geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an innerhalb einer Frist von 6 Monaten. Für Nachlieferungen, Ersatzleistungen und Ersatzlieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
- 3) Fehlerhafte Liefergegenstände werden nach unserer Wahl nachgebessert, neu geliefert oder zum Faktura-Wert zurückgenommen. Voraussetzung ist, dass die Fehler auf uns zurechenbaren, bereits vor oder bei Gefahrenübergang vorliegenden Umständen beruhen. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder ist Ersatz nicht möglich oder verzögert sich unsere Garantieleistung unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, nach Wahl Wandlung oder Minderung zu verlangen. Bei Nachbesserung oder Ersatzleistung trägt der Besteller die Versandkosten. Unsere Haftung bei Eintritt eines Mangels ist, für welche Ansprüche auch immer, der Höhe nach mit dem Kaufpreis für den Mangel betroffenen Teil der Ware beschränkt. Insbesondere besteht keine Haftung für den Ersatz von Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Verbesserung oder dem Austausch der Ware entstehen, was insbesondere auch für eine etwa erforderliche Demontage oder Wiederanbringung der Produkte gilt.
- 4) Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Mängel nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Beispiele für Mängel, für die wir nicht haften:
 - unsachgemäßer Transport oder Lagerung;
 - natürliche Abnutzung oder normaler Verschleiß;
 - Verschleiß, der eine Folge von vorher nicht bekannten Betriebsumständen, außergewöhnlichen Belastungen oder sonstigen, nicht vorhersehbaren Einwirkungen sein kann;
 - ungeeignete oder unsachgemäße Montage oder Verwendung;
 - Nichtbeachtung technischer Einbau- und Montageanleitungen;
 - unzureichende, dem Stand der Technik nicht entsprechende Absicherung;
 - chemische, elektro-chemische oder klimatische Einflüsse, etc..
- 5) Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel, die darauf beruhen, dass die von uns gelieferte Ware durch den Besteller oder durch Dritte unsachgemäß oder ungeeignet verändert oder instandgesetzt wurde. Der Gewährleistungsausschluss bezieht sich auch auf Schäden, die durch die Verwendung von betriebsfremden Teilen verursacht worden sind.
- 6) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand aufgetreten sind, sind ausgeschlossen. Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung unserer Verpflichtungen. Diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften vom Zeitpunkt der Lieferung an. Die Haftung ist auch bei solchen Ansprüchen auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehbaren Schaden begrenzt.
- 7) Erweist sich eine Beanstandung des Bestellers als unberechtigt, so trägt dieser die uns hierdurch entstandenen Kosten.

IX. Sonstiges

Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten innerhalb unserer Firma mit Hilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen bearbeitet werden. Wir sichern zu, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort ist der Sitz von uns sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner (Lieferant, Besteller) auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 2) Es ist ausschließlich das deutsche Recht anzuwenden. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

Stand 01. Oktober 2014